



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Büros des Grossen Rates

Vorstoss-Nr.: 131-2024
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2024.RRGR.187

Eingereicht am: 04.06.2024

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, GRÜNE) (Sprecher/in)
Lindegger (Roggwil, GRÜNE)
Remund (Mittelhäusern, GRÜNE)
Hiltbold (Thun, GRÜNE)
Grupp (Biel/Bienne, GRÜNE)

Weitere Unterschriften: 11

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

Sitzung Büro Grosser Rat: 11.11.2024
Grosser Rat: Büro Grosser Rat

Fünf Jahre nach der «Erklärung zur Klimapolitik»: Wie kommt der Grosse Rat seinen Ankündigungen nach?

Am 4. Juni 2019, also vor fünf Jahren, hat der Grosse Rat das selten angewendete Instrument genutzt, das gemäss Grossratsgesetz vorgesehen ist für «wichtige Ereignisse und Probleme, die den Kanton betreffen» (Art. 59 GRG): Auf Antrag der Kommission BaK, die vom Grossen Rat in der vorausgegangenen Frühjahrsession mit der Formulierung beauftragt worden war, hat er mit 101 gegen 41 Stimmen bei 9 Enthaltungen eine «Erklärung zur Klimapolitik»¹ abgegeben. In der Erklärung heisst es unter anderem:

1. *Der Grosse Rat anerkennt seine Mitverantwortung bei der Bekämpfung des Klimawandels.*
2. *Der Grosse Rat ist bereit, das in seinem Einflussbereich Mögliche zu tun, um dem Klimawandel entgegenzutreten. Mögliche Massnahmen werden prioritär behandelt.*
3. *Der Grosse Rat wird die Auswirkungen auf das Klima sowie die ökologische, gesellschaftliche und ökonomische Nachhaltigkeit bei den zu behandelnden Geschäften berücksichtigen und jene Geschäfte prioritär behandeln, die den Klimawandel oder dessen Folgen abschwächen können.*
4. *Der Grosse Rat orientiert sich für zukünftige Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels an den Berichten des «Intergouvernemental Panel on Climate Change (IPCC)», insbesondere in Bezug auf Investitionen zur Reduktion von Treibhausgas-Emissionen.*

¹ DE: https://www.rrgr-service.apps.be.ch/api/gr/documents/document/2cddc34008c1453fa6021dfd766dea0b-332/2/Grossratsbeschluss_-%20Sommer-session-2019%20-%20de.pdf / FR: https://www.rrgr-service.apps.be.ch/api/gr/documents/document/2e054e6b3ca742ac9e7e3f84ee0ed5a7-332/1/Beilage-Erklärung_des%20Grossen%20Rates%20zur%20Klimapolitik-fr.pdf

Fünf Jahre nach dem Beschluss dieser Erklärung ist es angebracht, Zwischenbilanz zu ziehen und allenfalls auch Massnahmen vorzusehen, damit den formulierten Ankündigungen besser nachgekommen werden kann. Aus Sicht der Urheberinnen und Urheber der Interpellation kann zur Beantwortung der nachfolgenden Fragen das Büro des Grossen Rates bei Bedarf auf Beurteilungen von Kommissionen zurückgreifen und die Parlamentsdienste mit Abklärungen beauftragen. Hilfreich und angemessen wäre sicher auch der Beizug externer Expertise im Sinne einer Aussensicht auf wissenschaftlicher Grundlage (z. B. aus einer Hochschule oder einem privaten Beratungsbüro.) Eine angemessene Verzögerung der Beantwortung dieser Interpellation im Vergleich zum üblichen Verfahren würde in diesem Fall von den Urhebern in Kauf genommen.

Eine fundierte Standortbestimmung und die Suche nach Verbesserungsmöglichkeiten ist umso mehr geboten, als die in Ziffer 4 der Erklärung als Orientierung erwähnten wissenschaftlichen Erkenntnisse des IPCC kein Nachlassen in den Klimaschutz-Bemühungen erlauben. Im Gegenteil: Geboten sind vielmehr eine Verstärkung und Beschleunigung der nötigen Massnahmen gemäss dem Klimaschutz-Artikel der Berner Kantonsverfassung. Nur so wird der Kanton Bern sein Ziel der Klimaneutralität bis 2050 noch erreichen können.

Das Büro des Grossen Rates wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat der Grosse Rat in den fünf Jahren seit der «Erklärung zur Klimapolitik» die in Ziffer 1 anerkannte «Mitverantwortung bei der Bekämpfung des Klimawandels» ausreichend wahrgenommen? (Bitte die Antwort mit den wichtigsten Entscheiden/Beispielen begründen.)
2. Bei welchen Gelegenheiten/Geschäften hat der Grosse Rat gemäss Ziffer 2 in seinem Einflussbereich alles Mögliche getan, um dem Klimawandel entgegenzutreten?
3. Wann bzw. wie oft wurde die in Ziffer 2 und Ziffer 3 angekündigte Priorisierung von möglichen Massnahmen und Geschäften vorgenommen? Falls dies nicht bzw. nicht oft geschah, warum nicht?
4. Verfügt der Grosse Rat über die nötigen Instrumente und Informationen, um die angekündigte Priorisierung und die in Ziffer 3 versprochene Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Klima und die Nachhaltigkeit bei den zu behandelnden Geschäften berücksichtigen zu können?
5. Sind zusätzliche Informationen in den Vorlagen erforderlich – ergänzend oder alternativ zur in Ausarbeitung befindlichen Klimafolgenabschätzung (vgl. Postulat 231-2019)?
6. Ist das Büro des Grossen Rates bereit, die Beantwortung dieser Interpellation auf externer Expertise mit wissenschaftlichem Anspruch aufzubauen und deren Ergebnisse offenzulegen?

Antwort des Büros des Grossen Rates

Der Grosse Rat beschloss am 4. Juni 2019 folgende Erklärung zur Klimapolitik:²

Präambel:

Der Grosse Rat stellt fest: Die Erwärmung des Klimasystems ist eindeutig und der menschliche Einfluss auf das Klimasystem ist klar.

1. Der Grosse Rat anerkennt seine Mitverantwortung bei der Bekämpfung des Klimawandels.

² Vgl. Geschäft 2019.RRGR.43: <https://www.gr.be.ch/de/start/geschaeft/geschaeftssuche/geschaeftsdetail.html?quid=169b4077e04e4f239cb7c7356f79e8f4>

2. *Der Grosse Rat ist bereit, das in seinem Einflussbereich Mögliche zu tun, um dem Klimawandel entgegenzutreten. Mögliche Massnahmen werden prioritär behandelt.*
3. *Der Grosse Rat wird die Auswirkungen auf das Klima sowie die ökologische, gesellschaftliche und ökonomische Nachhaltigkeit bei den zu behandelnden Geschäften berücksichtigen und jene Geschäfte prioritär behandeln, die den Klimawandel oder dessen Folgen abschwächen können.*
4. *Der Grosse Rat orientiert sich für zukünftige Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels an den Berichten des «Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC)»³, insbesondere in Bezug auf Investitionen zur Reduktion von Treibhausgas-Emissionen.*
5. *Der Grosse Rat fordert die Regierung auf, die Bevölkerung des Kantons wiederholend über den Klimawandel, dessen Ursachen und Auswirkungen sowie über die Massnahmen zu informieren, die gegen den Klimawandel ergriffen werden.*
6. *Der Grosse Rat appelliert auch an die Gemeinden, Unternehmen und Privatpersonen, die vorhandenen Möglichkeiten und rechtlichen Freiräume zu verstärkten Anstrengungen im Klimaschutz zu nutzen.*

Der Grosse Rat kann gestützt auf Artikel 59 GRG zu wichtigen Ereignissen oder Problemen, die den Kanton betreffen, eine Erklärung abgeben oder eine Aussprache verlangen. Eine solche Erklärung entfaltet allerdings *keine rechtliche Bindung*.⁴ Sollen rechtlich verbindliche Vorgaben erfolgen, sind andere Beschlüsse nötig.

Eine Umfrage bei den Sekretariaten der Kommissionen des Grossen Rates bezüglich der Geschäfte mit klimapolitischen Bezügen zeigt nachfolgendes Bild, wobei die Rückmeldungen und Hinweise keinesfalls als abschliessend verstanden werden dürfen. Eine umfassende Evaluation (insb. fundierte Standortbestimmung und Suche nach Verbesserungsmöglichkeiten unter Bezug externer Expertise, wie in Interpellationsbegründung erwähnt) würde im Übrigen den Rahmen einer Interpellation sprengen. Für einen ausführlichen Bericht steht das Instrument Postulat zur Verfügung (Art. 65 GRG), wobei dem Grossen Rat erst dann Bericht zu erstatten wäre, wenn ein Postulat vom Grossen Rat überwiesen würde.⁵

Übersicht von Geschäften des Grossen Rates 2019 – 2024 mit klimapolitischen Bezügen:

- Vorab ist der Klimaschutz-Artikel in der Kantonsverfassung (Art. 31a KV) auf Initiative des Grossen Rates hin erfolgt (vgl. parlamentarische Initiative 187-2018). Der Grosse Rat nahm die entsprechenden Arbeiten zügig an die Hand, das Stimmvolk stimmte dem neuen Artikel im Herbst 2021 zu.
- Der Grosse Rat hat aber auch mit zahlreichen Gesetzesbestimmungen und Kreditbeschlüssen direkten oder indirekten Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels den Weg geebnet oder entsprechende Vorstösse verabschiedet.
 - Beispiele von Gesetzesbestimmungen sind das kantonale Energiegesetz (Änderung 2022 mit Ziel, Energieverbrauch zu senken, Energieeffizienz zu erhöhen, erneuerbare Energien zu fördern etc.), das Wasserbaugesetz (Änderung 2024 bezüglich Gewässerunterhalt), das Steuergesetz (Änderung 2023 bezüglich Steuerabzug Kosten Photovoltaikanlagen etc.), das Universitätsgesetz und die Gesetze über die deutschsprachige Pädagogische

³ 2014. Synthesebericht IPCC: https://www.de-ipcc.de/media/content/IPCC-AR5_SYR_barrierefrei.pdf
 2018. IPCC-Bericht über globale Erwärmung um 1,5 Grad: <https://www.ipcc.ch/sr15/>
 Webseite des IPCC: <https://www.ipcc.ch/>

⁴ Das Büro des Grossen Rates informierte die Fraktionen im Vorfeld entsprechend, im Rat wurde bei der Beratung ebenfalls darauf hingewiesen.

⁵ Bei umfassender Evaluation müssten vorab z.B. ohnehin noch verschiedene Begriffe der Erklärung des Grossen Rates definiert werden, insbesondere, was alles unter «Klimapolitik» oder etwa auch unter «im Einflussbereich des Grossen Rates Mögliche» verstanden werden könnte, was «prioritäre Behandlung» heissen bzw. voraussetzen würde etc.

Hochschule und die Berner Fachhochschule (Änderungen 2019 bezüglich Beitrag leisten der Schulen zu Erreichung Klimaneutralität).

- Beispiele von Krediten des Grossen Rates mit klimapolitischen Bezügen sind etwa Beiträge, welche für gewisse Bauten oder Fassaden einen Minergie-Standard fordern oder Beiträge an ein Plusenergiequartier (z.B. 2019 Häuser Burgdorf, 2020 Häuser Zollikofen, 2021 Amthaus Bern, 2023 Köniz), oder Beiträge an Hochwasserschutz und Gewässerrevitalisierungen (z.B. betr. Sense 2020, Kander 2021) oder Beiträge an Wärmeverbundinfrastrukturen (2021 betr. Lorraine-Bern, 2021 Langenthal). Es wurden weiter etwa auch Staatsbeiträge bewilligt zu Handen öffentlicher regionaler Energieberatungsstellen (2023) oder zu Handen von Gemeinden und regionalen Organisationen u.a. für Bereich Energieplanung. Ferner sprach der Grosse Rat Beiträge für ein Waldreservat (2020 betr. Habkern und Eriz), für die Pflege von Schutzwäldern (2021) oder zur Erhaltung und Förderung von Kulturlandschaften (2022).
- Der Grosse Rat hat sodann verschiedenste klimapolitische Vorstösse überwiesen: 2019 etwa den Vorstoss 182-2019 als Postulat («Wasserstofffahrzeuge steuerfrei im Kanton Bern!») sowie desgleichen den Vorstoss 231-2019 («In allen Grossratsgeschäften die Auswirkungen auf das Klima aufzeigen»). Als Motion überwies der Grosse Rat beispielsweise 2020 den Vorstoss 302-2020 («Klimawandel im kantonalen Richtplan») und 2021 den Vorstoss 133-2021 («ÖV-Offensive für den Kanton Bern»). 2021 wurden weiter etwa gewisse Forderung des Vorstosses 199-2021 als Postulat überwiesen («Aktualisierung der Adaptationsstrategie Klimawandel Kanton Bern») wie auch bezüglich des Vorstosses 261-2021 («Die öffentlichen Finanzflüsse gemäss Kantonsverfassung auf Klimaschutz und Klimaresilienz ausrichten»). 2022 wurde beispielsweise die Motion 127-2022 angenommen («CO₂-Monitoring bei kantonomer Bautätigkeit») sowie 2024 z.B. die Motion 205-2023 («Meldepflicht statt Baubewilligung für Wärmepumpen im Aussenbereich») sowie der Vorstoss 179-2023 als Postulat («Für ein Klimaprogramm mit Anreizen für Berner Gemeinden»). Schliesslich wurden auch etliche Interpellationen zum Thema eingereicht und beantwortet (z.B. 2024 zu «Ressourcen sparen dank Wärmerückgewinnung» [070-2024] oder zum «Zirkulären Bauen im Kanton Bern» [087-2024]).
- Der Grosse Rat hat noch in weiteren Belangen Vorkehrungen zur Bekämpfung des Klimawandels beschlossen. So verabschiedete er beispielsweise 2023 bei der Beratung der Richtlinien der Regierungspolitik 2023 – 2026 Planungserklärungen, wonach der Kanton aktiv einwirke, damit Bewilligungsverfahren in der Energieversorgung in Zusammenarbeit mit dem Bund optimiert und verkürzt würden und einheimische erneuerbare Energieträger so schnell wie möglich weiter ausgebaut werden könnten, und dass der Kanton seine Bemühungen verstärke, der Biodiversitäts- und Klimakrise aktiv zu begegnen.
- Im Rathaus und den angrenzenden Räumlichkeiten wurden ferner etwa die Beleuchtung vermindert (keine Dauerbeleuchtung mehr von Treppenhäusern) und wo möglich LED-Birnen eingesetzt sowie generell die Heiztemperatur gesenkt. Es finden seit geraumer Zeit auch keine Papierversände von Grossratsunterlagen mehr statt.

Zu den Fragen:

- 1) *Hat der Grosse Rat in den fünf Jahren seit der «Erklärung zur Klimapolitik» die in Ziffer 1 anerkannte «Mitverantwortung bei der Bekämpfung des Klimawandels» ausreichend wahrgenommen? (Bitte die Antwort mit den wichtigsten Entscheiden / Beispielen begründen) - und*
- 2) *Bei welchen Gelegenheiten / Geschäften hat der Grosse Rat gemäss Ziffer 2 in seinem Einflussbereich alles Mögliche getan, um dem Klimawandel entgegenzuwirken?*

Das Büro des Grossen Rates kann sich zu diesen beiden Fragen nicht stellvertretend für den Grossen Rat äussern. Die Antwort müsste vielmehr vom Grossen Rat selbst als Urheber der Erklärung erfolgen, wobei der Grosse Rat rechtlich nicht an eine frühere Erklärung gebunden wäre. Nach Ansicht des Büros zeigen die oberwähnten Geschäfte des Grossen Rates der letzten fünf Jahre jedenfalls, dass der Grosse Rat im Sinne der Erklärung zur Klimapolitik tätig geworden ist.

3) *Wann bzw. wie oft wurde die in Ziffer 2 und 3 angekündigte Priorisierung von möglichen Massnahmen und Geschäften vorgenommen? Falls dies nicht bzw. nicht oft geschah, warum nicht?*

Die meisten Geschäfte werden dem Grossen Rat vom Regierungsrat unterbreitet (Art. 90 Bst. c KV). Das Büro des Grossen Rates beschliesst den Sessionsplan und das Sessionsprogramm und legt damit die genauen Beratungsgegenstände fest (Art. 5 GO). Eine systematische Priorisierung von Geschäften, die den Klimawandel oder dessen Folgen abschwächen können, hat es nach Wissen des Büros des Grossen Rates nicht gegeben. Eine Priorisierung von Geschäften durch das Büro erfolgt praxisgemäss auf Ersuchen des Regierungsrates hin oder gestützt auf einen Antrag eines Büromitglieds sowie allenfalls noch auf Ordnungsantrag aus der Ratsmitte hin.

4) *Verfügt der Grosse Rat über die nötigen Instrumente und Informationen, um die angekündigte Priorisierung und die in Ziffer 3 versprochene Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Klima und die Nachhaltigkeit bei den zu behandelnden Geschäften berücksichtigen zu können?*

Mit der «Geschäftsplanung Grosser Rat» gibt der Regierungsrat dem Büro des Grossen Rates vier Mal jährlich Auskunft über bevorstehende Geschäfte und wann diese in etwa im Grossen Rat beraten werden. Ergänzend wird das Büro auch noch mit einer Liste dokumentiert, welche bevorstehende Verordnungsänderungen und Aussenbeziehungsgeschäfte umfasst. Diese Planungs- und Steuerungsinstrumente wurden bislang als ausreichend erachtet. Wenn es eilt, kann der Regierungsrat zudem jederzeit mit einem entsprechenden Anliegen an das Büro gelangen, was ab und zu so auch erfolgt. Bei ratseigenen Geschäften hat es das Büro im Übrigen ohnehin in der Hand, Geschäfte zeitlich prioritär anzugehen.

5) *Sind zusätzliche Informationen in den Vorlagen erforderlich – ergänzend oder alternativ zur in Ausarbeitung befindlichen Klimafolgenabschätzung (vgl. Postulat 231-2019)?*

Der Vorstoss 231-2019 bezweckte im Wesentlichen, dass zu allen Grossratsgeschäften neu eine Klimafolgenabschätzung zu erfolgen habe. Der Vorstoss wurde im Juni 2020 als Postulat überwiesen, im März 2023 vom Grossen Rat allerdings abgeschrieben, nachdem aber im Rat die Umsetzung des Postulatsauftrags versprochen worden war.

Gemäss Auskunft der Verwaltung ist geplant, dass ab 2025 für Grossratsgeschäfte ein neues Instrument der Klimawirkungsbeurteilung zum Einsatz komme und dadurch die Entscheidungsgrundlagen bezüglich Klimaauswirkungen für bestimmte Geschäfte des Grossen Rates verbessert werden könne. Die Arbeiten zu diesem Instrument werden mit der Überprüfung einer schon bestehenden Nachhaltigkeitsbeurteilung zu Regierungsratsgeschäften kombiniert. Das Büro des Grossen Rates sieht im gegenwärtigen Zeitpunkt keine Veranlassung für zusätzliche Informationen.

6) *Ist das Büro des Grossen Rates bereit, die Beantwortung dieser Interpellation auf externer Expertise mit wissenschaftlichem Anspruch aufzubauen und deren Ergebnisse offenzulegen?*

Nein. Das Büro verzichtet darauf, weil dies den Rahmen einer Interpellation in mehrerer Hinsicht sprengen würde. Interpellationsantworten umfassen nicht Berichte mit umfassenden und unter Beizug externer wissenschaftlicher Expertise erfolgende Standortbestimmungen.

Verteiler

– Grosser Rat